

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

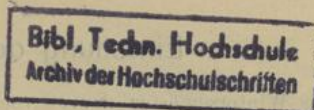
**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**1910**

**Karlsruhe, 1910**

Titelblatt

[urn:nbn:de:bsz:31-294823](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294823)



# Mitteilungen über das Studium

an der

## Grossh. Badischen Technischen Hochschule

zu **Karlsruhe\*)**

auf Grund der neuen Aufnahme-Bedingungen und Prüfungsordnungen.

1951. S. 362.

### Ziel und Einteilung des Unterrichtes.

Die Technische Hochschule zu Karlsruhe hat den Zweck, die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für die technischen Berufsfächer und für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrfächer zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zu ihrem Unterrichtsgebiet gehören.

Die Technische Hochschule bietet Gelegenheit zur allgemeinen und speziellen wissenschaftlichen, beziehungsweise künstlerischen Ausbildung für den Architekten, den Bauingenieur, den Maschineningenieur, den Elektrotechniker, den Chemiker und den Forstwirt. Auch finden der Pharmazeut, der Geometer, der Lehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften, sowie alle diejenigen ihre Ausbildung, welche sich anderen als den eben genannten industriellen Fächern widmen. Bezüglich des Studiums der Pharmazie wird zufolge eines Beschlusses des Bundesrates vom 29. April 1872 der Besuch der Technischen Hochschule dem Besuche einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker gleichgeachtet und kann diese Prüfung an der Technischen Hochschule abgelegt werden.

Den verschiedenen Berufszweigen entsprechend, gliedert sich die Technische Hochschule in folgende Abteilungen:

1. die allgemeine Abteilung (für Mathematik und allgemein bildende Fächer),
2. die Abteilung für Architektur,
3. die Abteilung für Ingenieurwesen (einschliesslich Feldmessung),
4. die Abteilung für Maschinenwesen,
5. die Abteilung für Elektrotechnik,
6. die Abteilung für Chemie (einschliesslich Pharmazie),
7. die Abteilung für Forstwesen.

\*) Das ausführliche Programm kann gegen Einsendung von 50 Pfennig (und 10 Pfg. — Ausland 25 Pfg. Porto) vom Sekretariat bezogen werden.

VI, 7

(1910)